

Amt West-Rügen
Gemeinde Kluis

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kluis
nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Betreff: Außenbereichssatzung „Pansewitz“ der Gemeinde Kluis nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Die Gemeindevertretung Kluis hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 die Außenbereichssatzung Pansewitz gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung Pansewitz wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Kluis in der Schulstraße 17a in Gagern sowie zusätzlich in Schweikvitz, Kluis, Silenz, Pansewitz und Gagern-Ausbau. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Die Außenbereichssatzung tritt mithin mit Ablauf des 31.07.2023 in Kraft.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die alte Schlossruine mit Parkanlage, im Süden durch Grünflächen in deren Anschluss die eigentliche Ortslage Pansewitz liegt und im Osten und Westen durch Grün- und Landwirtschaftsflächen. Die Lage ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung Pansewitz mit der Begründung im Amt West-Rügen, Bauamt, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens

während der Dienststunden

montags von	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
donnerstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die Außenbereichssatzung Pansewitz mit der Begründung auf der Internetseite des Amtes West-Rügen www.amt-westruegen.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht: <https://bplan.geodaten-mv.de/>.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn ein Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Samtens, den 15.08.2023


Yvonne Falk
Sachbearbeiterin Bauleitplanung

Übersichtsplan unmaßstäblich



Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 17.08.2023
abzunehmen am: 01.09.2023

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:



Schaukästen laut Hauptsatzung

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Kluis:

☐ Gagern, Schulstraße 17a

Zusätzlich:

☐ Gemeindehaus; Kluis, Pansewitz, Schweikvitz, Silenz und Gagern Ausbau

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: ☐